

Amtsblatt Chemnitz

Friedenspreis S.2

Die Verleihung des Chemnitzer Friedenspreises ist stets ein Höhepunkt zum Freitagstag am 5. März.

Hochwasserschutz S.3

Die Arbeiten am letzten Bauabschnitt zum Hochwasserschutz in Chemnitz-Harthau beginnen.

Stadtbibliothek S.4

Die Chemnitzer Stadtbibliothek bietet bis zum Ende des Lockdowns einen Abhol-Service an.

Covid 19 S.5/6

Neue Allgemeinverfügungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen sind in Kraft getreten.

Viadukt S.6

Die DB Netz teilte mit, dass die Baugenehmigung zur denkmalgerechten Sanierung erteilt wurde.

»Diese Erinnerungen dürfen nicht verblässen.«



Am Mahnmahl im Park der Opfer des Faschismus legte Oberbürgermeister Sven Schulze am Mittwoch im Namen des Stadtrates einen Kranz nieder. Außerdem nahm er gemeinsam mit den Bürgermeistern Michael Stötzer, Ralph Burghart und Miko Runkel an der weltweiten #weRemember-Kampagne des Jüdischen Weltkongresses teil. So zeigten sie, dass Antisemitismus und Rassismus in Chemnitz keinen Platz haben.

Fotos: Sven Gleisberg/Anne Gottschalk

Stilles Gedenken

Anlässlich des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus legte Oberbürgermeister Sven Schulze am vergangenen Mittwoch am Mahnmahl im Park der Opfer des Faschismus im Namen der Stadt Chemnitz und des Stadtrates einen Kranz nieder. Jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin

jeder Stadtratsfraktion war ebenfalls eingeladen.

Am 27. Januar 1945 befreiten sowjetische Soldaten das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz.

Auf dem Gelände befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch etwa 7.000 Menschen. Wie kein anderer Ort symbolisiert Auschwitz die Verbrechen der Nationalsozialisten. Hier

wurden zwischen 1940 und 1945 mindestens 1,1 Millionen Menschen ermordet. Auf Initiative des damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog wird dieser Tag seit 1997 als bundesweiter Gedenktag begangen.

»Die Bilder der Vernichtungslager von Auschwitz, Sachsenhausen und Buchenwald erschütterten die Welt. Diese Bilder sind Zeugnisse einer zwölfjährigen nationalsozialisti-

schen Diktatur, deren zerstörerisches Ausmaß alles Denkbare übersteigt. 76 Jahre danach haben dieser und weitere Gedenktage an ihrer Bedeutung nichts verloren.

Sie sind immens wichtig. Wichtig für die immer weniger werdenden Menschen, die diese abscheulichen Taten miterleben mussten und wichtig für uns, die sie nur aus Erzählungen kennen.

Denn diese Erinnerungen dürfen nicht verblässen. Die folgenden Generationen über die Gräueltaten aufzuklären und zu berichten, werden wir fortführen. Dafür stehe ich heute hier.

Besonders in diesen schweren Zeiten, da die Erinnerung an die Menschheitsverbrechen der Nationalsozialisten in manchen Köpfen zu schwinden scheint«, so Oberbürgermeister Sven Schulze. ■

Häufig gestellte Fragen zu Covid 19 – FAQ – Teil 3

Die Stadt Chemnitz hat nach neuer Corona-Schutzverordnung des Freistaates, die seit gestern gilt, trotz andauernder Inzidenzwerte unter 100 keine Möglichkeit die nächtliche Ausgangssperre aufzuheben. Nach dieser neuen Regelung müssen sowohl die jeweilige Stadt (oder der Landkreis) als auch der Freistaat gleichzeitig 5 Tage unter 100 liegen. Der Freistaat hat diese Zielmarke bislang nicht unterschritten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit veröffentlicht die Stadt deshalb auf chemnitz.de neben der 7-Tages-Inzidenz für Chemnitz auch die für den Freistaat (Quelle sind jeweils die aktuellen Zahlen des RKI).

Dazu erklärt Oberbürgermeister Sven Schulze:

»Wir freuen uns über die positive Entwicklung bei den Inzidenzzahlen in Chemnitz, ohne dass wir deswegen sorglos oder leichtsinnig werden. Abstandsregelungen und die Beachtung der Hygieneregeln sind nach wie vor wichtig. Viele Chemnitzerinnen und Chemnitzer halten sich seit Wochen an die zweifellos

einschneidenden Beschränkungen des Lockdowns. Für die Akzeptanz der Maßnahmen ist es aber wichtig, dass nachvollziehbare und erreichbare Ziele gesetzt werden. Die Menschen brauchen eine Perspektive und einen Plan, der sich nicht von Verordnung zu Verordnung quasi »über Nacht« wieder ändert.«

Die Regelungen im Umgang mit der Pandemie ändern sich. Dies kann zu Unsicherheiten und Unklarheiten führen. Um diese zu verringern, hat die Stadt unter www.chemnitz.de/corona-faq die wichtigsten Fragen und Antworten zu Corona gebündelt. Diese Seiten werden täglich aktualisiert. Dort finden Sie immer den aktuell gültigen Stand der Regeln und Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Wer keinen Zugang zum Internet hat oder die Antwort auf seine persönliche Frage nicht findet, kann sich gern telefonisch unter ☎ 0371/488 5302 an die Corona-Hotline wenden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Corona-

Hotline ab 1. Februar zu folgenden Zeiten erreichbar ist: montags bis freitags von 8 – 16 Uhr; samstags von 8.30 – 14 Uhr.

In dieser Amtsblatt-Ausgabe werden Fragen zum Thema Mund-Nasen-Bedeckung beantwortet:

Wo herrscht Maskenpflicht?

Eine Maskenpflicht herrscht dort, wo sich Menschen in der Öffentlichkeit begegnen. Das gibt besonders in folgenden Bereichen:

- in öffentlichen Räumen mit regelmäßigem Publikumsverkehr
- in Bussen, Straßenbahnen und in allen anderen öffentlichen Verkehrsmitteln
- in Geschäften und Einkaufszentren sowie in den zugehörigen Eingangsbereichen und Parkplätzen
- beim Besuch von Wochenmärkten oder Außenverkaufsstellen
- in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen
- von Mitarbeitern der Pflegedienste bei der Ausübung ihrer Tätigkeit
- in Banken, Sparkassen und Ver-

sicherungen

- in Arbeits- und Betriebsstätten oder am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann
- beim Abholen von Speisen in Imbissen, Cafés und Mensen
- vor und in Kirchen (außer von der Vortragenden Person)
- in Aus- und Fortbildungseinrichtungen
- vor dem Eingangsbereich von Schulen und Kindertageseinrichtungen
- in Kindertageseinrichtungen beim Bringen und Abholen der Kinder
- in Schulen für Schüler ab Klasse 5, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann (während des Unterrichtes muss der Mund-Nasen-Schutz nicht getragen werden)
- an Haltestellen, Bahnhöfen und Fußgängerzonen
- auf Sport- und Spielflächen

– weiter auf Seite 2

– www.chemnitz.de/corona-faq

Oberbürgermeister Sven Schulze lädt zur monatlichen Bürgersprechstunde ein

Am 11. Februar 2021 findet von 17 bis 19 Uhr die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Schulze statt. Aufgrund der aktuellen Situation ist die Teilnahme derzeit nur online oder telefonisch möglich. Während der Bürgersprechstunde können sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen direkt an den Oberbürgermeister wenden und Fragen stellen. Die Dauer der einzelnen Gespräche beträgt ca. 10 Minuten. Die Anmeldung zur Bürgersprechstunde ist am 4. Februar 2021, von 10 bis 16 Uhr unter ☎ 0371 488 1512 möglich. Alternativ können sich Interessierte auch ganztägig per E-Mail unter buergerbuero@stadt-chemnitz.de anmelden. Die Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters wird jeden ersten Donnerstag im Monat angeboten. ■

Information zum Antragsstand bezüglich der Neufassung des Sächsischen Straßengesetzes

Mit der Neufassung des Sächsischen Straßengesetzes per 13.12.2019 ist eine nachträgliche Aufnahme in das Bestandsverzeichnis für das Straßennetz der Stadt Chemnitz noch bis zum 31.12.2022 möglich.

Dazu konnte bis spätestens 31.12. 2020 ein Antrag auf Grundlage eines berechtigten Interesses an das Tiefbauamt der Stadt Chemnitz gestellt werden. Eine entsprechende öffentliche Mitteilung erfolgte dazu schon bereits am 15.05.2020 im Chemnitzer Amtsblatt.

Die Kriterien für eine nachträgliche Aufnahme sind dabei die per 16. Februar 1993 vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, welche ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen oder betrieblich-öffentliche Straßen waren.

Bei der Stadt Chemnitz sind insgesamt 105 Anträge eingegangen.

Damit werden insgesamt Beantragungen von ca. 250 einzelnen Wegeabschnitten in das Straßensbestandsverzeichnis der Stadt Chemnitz begehrt.

Die Anträge werden nunmehr geprüft und jeder Antragsteller über die beabsichtigte Entscheidung (Anhörung) informiert.

Die Antragsteller können vor Erlass des Bescheides weitere Sachverhalte bzw. Begründungen vorlegen. Es ist beabsichtigt alle Bescheide bis zum 31.12.2021 zu erlassen.

Auf der Grundlage dieser Bescheide können die Antragsteller bei Bedarf Widerspruch einlegen.

Friedenspreis wird voraussichtlich am 1. September verliehen

2021 wird der Friedenspreis nicht am Vorabend des Chemnitzer Friedenstages verliehen. Der Bürgerverein FUER CHEMNITZ und die Migrationsbeauftragte der Stadt, Etelka Koboß, haben sich entschieden, den Preis stattdessen am Weltfriedenstag, dem 1. September, zu verleihen.

Zu den Höhepunkten des Chemnitzer Friedenstages am 5. März gehört schon seit vielen Jahren die Verleihung des Chemnitzer Friedenspreises im Rathaus der Stadt. 2021 ist das anders. Der seit 2004 vom Bürgerverein FUER CHEMNITZ e. V. in Zusammenarbeit mit der Migrationsbeauftragten der Stadt Chemnitz ausgelobte Preis, kann nicht am 4. März 2021 öffentlich vergeben werden. Das Format der Veranstaltung ist mit den derzeitigen Hygienebedingungen nicht umsetzbar.

Ein wichtiger Teil der Verleihung sind die großen und kleinen emotionalen Momente und das gegenseitige Kennenlernen der Chem-



Der Chemnitzer Friedenspreis wird jedes Jahr für zivilgesellschaftliches Engagement verliehen. In diesem Jahr wird er voraussichtlich am Weltfriedenstag, den 1. September 2021, seinem Preisträger oder seiner Preisträgerin übergeben.

Foto: Stadt Chemnitz

nitzer Akteure. Bei einer virtuellen Vergabe würde all das zu kurz kommen, daher haben sich die Ver-

stalter für eine Verschiebung der Preisverleihung entschieden.

Dass momentan Publikumsveranstaltungen in dieser Größe und Form nicht geplant und durchgeführt werden können, darüber sind sich Frank Blumstein, Vorsitzender des Bürgerverein FUER CHEMNITZ e. V. und Egmont Elschner, Vorsitzender der Jury, einig:

»Die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der diesjährigen Preisverleihung steht für uns an erster Stelle. Aber auch eine angemessene Form der Würdigung liegt uns am Herzen. Und nicht zuletzt wollen wir unseren Beitrag leisten, die fortschreitende Verbreitung des Corona-Virus zu unterbinden.«

Für den 18. Chemnitzer Friedenspreis gab es mehr als 20 Vorschläge bzw. Bewerbungen, die zum Ende der Bewerbungsfrist am 18. Januar 2021 vorlagen. Rund 20 haben es in die engere Auswahl geschafft. Etelka Koboß, Migrationsbeauftragte der Stadt, erzählt von den Schwierigkeiten in diesem Jahr:

»Da den Mitgliedern der Jury die persönlichen Gespräche und Begegnungen mit den Kandidaten sehr wichtig sind, muss die Jury-Arbeit im Moment leider ruhen. Irgendwann werden wieder Begegnungen im kleinen Rahmen mög-

lich sein. Dann gehen wir auf Besuch zu den Kandidatinnen und Kandidaten des diesjährigen Friedenspreises.« Eine Verlängerung der Bewerbungsfrist wird es nicht geben. Die Ausrichter des Chemnitzer Friedenspreises und Mitglieder der Jury hoffen, dass sich die Situation bis Herbst so weit stabilisieren wird, dass eine Festveranstaltung zur Verleihung stattfinden kann. Als Termin wird derzeit der Weltfriedenstag am 1. September 2021 in Erwägung gezogen.

Der Chemnitzer Friedenspreis ist ein zivilgesellschaftlicher Preis, der im Rahmen des Chemnitzer Friedenstages vergeben wird.

Ausgezeichnet werden Personen, Organisationen, Projekte und Initiativen, die für Grundwerte wie Toleranz und Demokratie eintreten, die Integration verschiedener Kulturen als wesentlichen Bestandteil unseres Zusammenlebens betrachten, die gegen jede Form von Ausgrenzung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus Position beziehen, die aktive Friedensarbeit leisten und ein gewaltfreies Miteinander fördern und unterstützen.

Weitere Informationen: www.bv-fuer-chemnitz.de/chemnitzer-friedenstag

Stadt Chemnitz bringt Haushaltsentwurf 2021/22 in den Stadtrat ein

Oberbürgermeister Sven Schulze und die Bürgermeister der Stadt Chemnitz haben den städtischen Haushaltsentwurf für die Jahre 2021 und 2022 an die Stadträte ausgereicht.

Der Entwurf steht unter den Vorzeichen der Pandemie und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen für die Stadt. Diese sind unter anderem:

- zurückgehende Steuereinnahmen und städtische Einnahmen
- stagnierende Landeszuweisungen
- gleichzeitig steigende Kosten im

sozialen Bereich, der Jugendhilfe, bei einigen städtischen Unternehmen oder beim städtischen Personal.

Oberbürgermeister Sven Schulze erklärt: »Dieser Entwurf ist ein Haushalt der Stabilität und Verantwortung, der bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit an die Grenzen geht. Wir können das bisherige Ausgabeniveau bei wesentlichen Positionen stabil halten, wichtige Aufgaben absichern und auch weiterhin gezielt investieren.« Konkret plant die Stadt Chemnitz in

2021 und 2022 mit Erträgen in Höhe von rund 1,68 Mrd. Euro. Demgegenüber stehen geplante Aufwendungen von 1,76 Mrd. Euro.

Die Stadt plant die Aufnahme von Krediten, um die wegbrechenden Einnahmen teilweise auszugleichen.

Ziel des Entwurfes ist es, so Schulze weiter, Prioritäten zu setzen, aber auch zum Teil auf Dinge zu verzichten, die zumindest aktuell nicht finanzierbar sind.

So will man vor allem wichtige Pro-

jekte der Stadtentwicklung auch auf dem Weg zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025 voranbringen, sportliche, soziale und kulturelle Angebote weiter auf hohem Niveau fördern und dabei vor allem auch das Vereinsleben erhalten sowie weiterhin in gute Kitas und moderne Schulen investieren.

Der Oberbürgermeister wird den Haushalt in der kommenden Woche im Stadtrat offiziell einbringen. Der Stadtrat soll ihn in seiner Sitzung am 31. März beschließen.

Gesundheitsamt Chemnitz beantwortet häufig gestellte Fragen zu Covid 19 – FAQ – Teil 3

– Fortsetzung von Seite 1

Was ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung?

Umgangssprachlich werden diese Masken auch als OP-Masken bezeichnet. Es handelt sich um Einmalprodukte, die häufig eine rechteckige Form mit Faltenwurf haben. Damit kann sich die Maske dem Gesicht gut anpassen. Die Masken haben Ohrschlaufen und einen Bügel aus Draht. Da es sich um ein Medizinprodukt handelt, müssen solche Masken mit einem CE-Zeichen.

Was ist ein CE-Zeichen?

Das CE-Zeichen ist eine Erklärung des Herstellers, dass das Produkt den geltenden Anforderungen ent-

spricht.

Für alle Medizinprodukte ist diese Kennzeichnung vorgeschrieben. Das »E« im Schriftzug ist wird abgerundet dargestellt.

Wo muss eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum getragen werden?

Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen müssen verpflichtend in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie vor und in Geschäften des Einzelhandels, Einkaufszentren und der dazu gehörigen Parkplätze getragen werden. Außerdem wird das Tragen dieser Masken in medizinischen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser und spezialisierte Kliniken) und für Zusammenkünfte in Kirchen und anderer Orte zur Religionsausübung

vorgeschrieben.

Was ist eine FFP2-Maske?

Hier handelt es sich ebenfalls um ein Medizinprodukt. Sie liegen dicht am Gesicht an und laufen meist nach vorn spitz zu. Sie filtern dadurch 94 Prozent der Teilchen die Infektionen übertragen (Aerosole) aus der Luft.

Wo muss eine FFP2-Maske getragen werden?

FFP2-Masken müssen in Gesundheitseinrichtungen (Pflegeheime und Tagespflegen) getragen werden. Mitarbeiter von ambulanten Pflegediensten sind verpflichtet während der Ausübung ihrer Tätigkeit FFP2-Masken zu tragen. Außerdem müssen Tagespflegegäste diese Masken beim Besuch der Ein-

richtungen tragen. In Betrieben und Arbeitsstätten in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind verpflichtend FFP2-Masken zu tragen.

In sämtlichen Verwaltungsgebäuden ist ebenfalls zwingend eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Gleiches gilt bei richterlichen Anhörungen.

Wo kann ich medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen und FFP2-Masken kaufen?

Diese Masken werden in Apotheken verkauft. Viele Hersteller vertreiben ihre Produkte auch online.

Sind herkömmliche sogenannte »Alltagsmasken« wirkungslos?

Herkömmliche Alltagsmasken fil-

tern weniger Teilchen, die Infektionen aus der Atemluft übertragen. Die Ein- und Ausatemluft kann zwischen Maske und Gesicht vorbeiströmen. Dennoch sind diese nicht wirkungslos, da eine bestimmte Anzahl von Aerosolen (je nach Maskentyp) aus der Luft gefiltert wird.

Wer ist vom Tragen einer Mund-Nasenbedeckung befreit?

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Masken tragen können. Befreiung aus medizinischen Gründen muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

www.chemnitz.de/coronafaq

Neun Jahre Behördennummer 115 in Chemnitz

Erste Anlaufstelle bei Behördenfragen

Die Behördennummer 115 hat sich in Chemnitz in den vergangenen Jahren zu einer festen Größe im Bürgerservice der Stadt entwickelt. Seit dem 1. Februar 2012 erreichten 478.182 Anrufe das Servicecenter der Stadt über die Behördennummer.

Egal, ob es um die Zulassung eines neuen Fahrzeuges, die Ausstellung eines Führungszeugnisses, einen verlorenen Schlüssel, eine neue Geburtsurkunde oder Fragen zur Schulanmeldung geht. Bei der 115 ist man immer richtig. Als erste Anlaufstelle für alle behördlichen Fragen erhalten Bürgerinnen und Bürger schnell und zuverlässig eine Antwort. Egal, welche Behörde oder Verwaltungsebene zuständig ist – die Re-

cherche übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicecenters. Die 115 ergänzt so auf telefonischem Weg den Bürgerservice der städtischen Ämter.

Trotz digitaler Medien ist und bleibt das Telefon ein beliebter Kommunikationsweg. Die Anliegen lassen sich einfacher als in einem Brief oder einer E-Mail formulieren, Fragen werden direkt beantwortet und Nachfragen können unmittelbar gestellt werden.

Die 115 funktioniert auf freiwilliger Basis als gemeinsames Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen. Finanziert wird die 115 von Bund und Ländern. Die dezentrale



Infrastruktur vor Ort stellen die Kommunen bereit. Bundesweit beteiligen sich derzeit über 550 Kommunen, 14 Bundesländer sowie die



»Wir lieben Fragen« lautet das Motto der kommunalen Servicecenter. Auch Philipp Ochmann, Mitarbeiter im Servicecenter der Stadt Chemnitz, beantwortet sie gern. Foto: Anne Gottschalk

gesamte Bundesverwaltung an der 115. Die Behördennummer ist bundesweit und mit der Ländervorwahl auch aus dem Ausland erreichbar.

Alle Teilnehmer stellen Informationen in einer gemeinsamen Wissensdatenbank bereit. 52 kommunale Servicecenter in der gesamten Bun-

desrepublik geben Auskunft zu allen Verwaltungsebenen.

Ein gemeinsames Serviceversprechen aller Teilnehmer ermöglicht eine Erreichbarkeit der Verwaltung über die 115 bundesweit zu einheitlichen Servicezeiten mit stets umfassendem Kundenservice:

»Die 115 ist Ihr Kontakt in der Verwaltung – egal, wo Sie sind und welche Frage Sie haben. Unsere freundlichen, kompetenten Mitarbeitenden erreichen Sie schnell und zuverlässig, Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr. Ihre Angelegenheit wird beim ersten Kontakt erledigt. Sollte dies einmal nicht möglich sein, leiten wir diese zur Bearbeitung weiter.«

In Sachsen betreiben die Städte Leipzig und Chemnitz eigene kommunale Servicecenter. Die 115 ist durch die gegenseitige Kooperation, Vernetzung und Unterstützung ein gutes Beispiel für Ebenen übergreifende und interkommunale Zusammenarbeit. ■

Lückenschluss für Hochwasserschutzlinie in Harthau

Nächste Woche beginnen die Arbeiten am letzten Bauabschnitt der neuen Hochwasserschutzlinie in Chemnitz-Harthau.

Bis Juni 2021 wird die etwa 16 Meter lange Lücke zwischen der bereits fertiggestellten Hochwasserschutzwand an der Annaberger Straße und der Flügelwand an der Brücke Klaffenbacher Straße am rechten Würschnitzufer geschlossen. Die Kosten für diesen letzten Abschnitt liegen bei rund 215.000 Euro.

Während der Bauzeit kann es zu Verkehrseinschränkungen kommen. So ist die Bundesstraße B95 zwi-

schen der Alten Harth und der Klaffenbacher Straße seit Montag halbsperrig gesperrt. Es wird um Verständnis gebeten.

Hintergrund

Chemnitz-Harthau soll vor Hochwasser geschützt werden, wie es statistisch alle 25 Jahre vorkommt. Die ersten Bauarbeiten dazu begannen zwischen dem Harthauer Bahnhof und der Brücke Klaffenbacher Straße im Frühjahr 2018.

Dieser Abschnitt ist seit März 2020 fertig. Zwischen April 2019 und Oktober 2020 wurde zwischen der Einmündung der Alten Harth und

der Brücke Klaffenbacher Straße gebaut. Anfang 2020 begannen die Arbeiten zwischen der Bahnbrücke »Blaues Wunder« und etwa 100 Meter unterhalb der Brücke Hedwigstraße. Die Arbeiten zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Spinnereiweg laufen seit August 2020. Ende 2022 soll der Hochwasserschutz für Chemnitz-Harthau fertig sein.

Die Gesamtkosten dafür liegen bei rund zehn Millionen Euro, finanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Aufbauhilfefonds des Bundes und des Freistaates Sachsen. ■

Chemnitzer Theater: Vorstellungsbetrieb bis Ende März ausgesetzt

Entsprechend der Empfehlungen des Freistaates Sachsen sowie in Absprache mit ihrem Träger und ihrem Aufsichtsrat verlängern die Städtischen Theater Chemnitz die Aussetzung des Vorstellungsbetriebes bis zum 31. März 2021.

In der Hoffnung, dass sich in den Monaten Februar und März 2021 das Pandemiegeschehen auch in Chemnitz spürbar beruhigt, bereiten sich die Theater Chemnitz auf eine Wiederaufnahme ihres Vorstellungsbetriebs ab Ostern vor.

Zahlreiche Inszenierungen mit kleiner Besetzung, die den Schutz der beteiligten Künstler*innen gewährleisten, liegen derzeit auf Eis und könnten sofort gespielt werden.

Auch die Hygienekonzepte, die im Herbst 2020 für die Spielstätten der Theater Chemnitz erarbeitet und vom Gesundheitsamt genehmigt wurden, wären in kürzester Zeit umsetzbar. ■

www.theater-chemnitz.de

Baumfällungen im Stadtgebiet – mögliche Gründe

Bis Ende Februar werden im Chemnitzer Straßenraum des Stadtgebietes Bäume gefällt. Während der kontinuierlich stattfindenden Baumkontrollen wurde festgestellt, dass an mehreren Bäumen umgehender Handlungsbedarf besteht.

Insgesamt sind 143 Bäume betroffen. Auf den Chemnitzer Norden entfallen dabei 55 Bäume, den Südosten 53 und im Südwesten müssen 35 Bäume gefällt werden. Dabei kann es zu Behinderungen im öffentlichen Verkehrsraum kommen. Bei allen anstehenden Arbeiten handelt es sich ausnahmslos um dringende Maßnahmen, die der Erhaltung und Herstellung der Verkehrssicherheit dienen.

Die Gehölzunterhaltungsmaßnahmen im Sinne der Verkehrssicherungspflicht sind gesetzlich zulässig und stellen keinen Verstoß nach § 39 BNatSchG oder § 25 Sächs-NatSchG dar. Das Holz der gefällt-



Auch der Gemeine Schwefelporling ist ein Parasit, dessen Myzel bevorzugt in Laubbäumen – seltener in Nadelbäumen – vorkommt. Er erzeugt im Holz eine auffällige Braunfäule. Er befällt vorwiegend alte Laubbäume in Wäldern und Parkanlagen. Dadurch wird die Stand- und Bruchfestigkeit befallener Bäume stark vermindert und es kann zum Absterben der Bäume kommen.

Foto: Pixabay

ten Bäume wird zum Eigentum der mit der Baumfällung beauftragten Firma.

Notwendige Fällungen im Stadtgebiet

Alle Bäume im Verkehrsraum der Stadt Chemnitz unterliegen regelmäßigen Baumkontrollen, welche teilweise in der Folge Maßnahmen erfordern, die die Sicherheit im öffentlichen Straßenraum erhalten bzw. wieder herstellen.

Es wird auf Hinweise geachtet, die darauf hindeuten, dass der Baum auseinander bricht oder seine Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Liegen diese Gründe vor, ist eine Fällung unumgänglich.

Mögliche Gründe für eine Fällung

☞ Der Baum ist abgestorben und verliert so seine Standfestigkeit.

Sichtbar wird das, wenn die Krone abstirbt.

☞ Der Baum weist Risse wegen Trockenheit oder Frost auf. Dann ist die Bruchfestigkeit vermindert, weil die innere Statik (natürliche Vorspannung) beeinflusst ist.

☞ Der Baum leidet unter Pilzbefall. Dann ist die Stand- und Bruchfestigkeit stark vermindert, weil Holzabbau und somit ein Festigkeitsverlust erzeugt wird. Häufigste Schadpilze an Bäumen im Stadtgebiet sind Brandkrustenpilze, Lackporlinge, Sparriger Schüppling und Zottiger Schillerporling

☞ Der Baum ist durch Wetterkapriolen und andere Vorkommnisse geschädigt:

Der Sturm reißt Kronenteile heraus oder Straßensalz schädigt die Wurzeln irreversibel. Auch Schnebruch, große Anfahrtschäden bei Verkehrsunfällen u.ä. können Ursachen für die Schädigung der Bäume sein. ■

Countdown bei »Jugend forscht«

Der Regionalwettbewerb »Jugend forscht« wird auch in Südwestsachsen stattfinden, allen Widrigkeiten des Corona-Virus zum Trotz. Alle Beteiligten – die Patenfirma IN-TEC GmbH in Kooperation mit der IHK Chemnitz und der solaris Förderzentrum für Jugend und Umwelt gGmbH Sachsen – hatten sich bereits Anfang November 2020 auf einen digitalen Wettbewerb verständigt. Die Jungforscher*innen haben dadurch Planungssicherheit und wissen, dass ihre Mühen in keinem Fall umsonst sind.

Nun beginnt die »heiße Phase« des Wettbewerbs, der in diesem Jahr



unter dem Motto »Lass Zukunft da.« stattfindet: Nach der Anmeldung im November hatten die Jugendlichen eine maximal 15-seitige schriftliche Arbeit eingereicht.

Die Veranstalter planen jetzt, Kurzfassungen dieser Arbeiten und weitere Informationen in einer virtuellen Ausstellung ab 22. Februar 2021 zugänglich zu machen. Die jungen Wissenschaftler*innen können dafür zusätzlich Fotos, digitale Poster oder Videos einreichen. Die traditionelle Präsentation in der IHK Chemnitz muss in diesem Jahr leider entfallen.

In der letzten Februarwoche verteidigen die Jugendlichen ihre Projekte in einer Online-Präsentation gegenüber der Fachjury. Am 6. März 2021 findet ab 10 Uhr die Preisverleihung online und öffentlich zugänglich statt. Dann wird endlich bekannt gegeben, wer die Sieger*innen und Sonderpreisträger 2021 in den Fachgebieten Mathematik/Informatik, Biologie, Arbeitswelt, Technik, Physik, Chemie sowie Geo- und Raumwissenschaften sind.

www.jufo-chemnitz.de
www.jugend-forscht.de

Abschluss der Mitmach-Aktion für Kinder 2020

In den vergangenen Sommerferien haben viele Kinder zusammen mit Freunden, der Familie oder gemeinsam in der Kita an der Mitmach-Aktion der Stadt Chemnitz teilgenommen. Die Resonanz war überwältigend! Mehr als 400 E-Mails, Briefe und Postkarten gingen ein, in denen Kinder ihre Lieblingsorte und Visionen für Chemnitz beschrieben haben. Als Dankeschön dafür gab es kleine Überraschungen, wie zum Beispiel Wasserbälle, Frisbees, Kindertattoos oder Stoffbeutel. Nach Beendigung dieser Aktion schließt nun auch das E-Mail-Postfach.

E-Mails die an mitmachen@stadt-chemnitz.de gesendet werden, können also nicht länger zugestellt werden. Die Stadt Chemnitz bedankt sich noch einmal herzlich für die vielen kreativen Einsendungen.

Jahrmarkt am 1. Februar abgesagt

Aufgrund der andauernden Covid-19-Pandemie kann auch der für Montag, 1. Februar 2021, geplante Jahrmarkt rund ums Rathaus nicht stattfinden. Die derzeit gültige Corona-Schutz-Verordnung untersagt weiterhin die Durchführung von Jahrmärkten. Die Händler wurden darüber bereits informiert.

www.chemnitz.de

Stadtbibliothek bietet Abholservice

Die Stadtbibliothek Chemnitz hat zwar wegen der COVID-19-Pandemie noch geschlossen, macht aber ihren Kunden seit Montag ein Angebot zur Selbstabholung vorbestellter Medien. So können Bücher, CDs, Filme, Spiele und Zeitschriften nach vorheriger Terminvereinbarung in der Zentralbibliothek im TIETZ ausgeliehen und zurückgegeben werden.

Der Service wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 bis 18 Uhr und Samstag von 10 bis 14 Uhr über die Garderobenschließfächer in der 3. Etage des TIETZ angeboten. Für kurzentschlossene Neukunden ist die Anmeldung vorab auch online möglich.

So funktioniert der kontaktlose Ausleihservice:

1. Kunden der Stadtbibliothek

Chemnitz suchen sich zu Hause aus dem Online-Katalog: <https://opac2.stadtbibliothek-chemnitz.de> bis maximal zehn Medien aus dem Bestand der Zentralbibliothek heraus, die auch ausleihbar sind.

2. Dann kontaktieren sie die Stadtbibliothek unter Angabe der Bibliotheksausweisnummer, Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse und der gewünschten Titel in der Zeit von Montag bis Freitag von 10 bis 18 Uhr und Samstag von 10 bis 14 Uhr unter ☎ 0371 488 4222 oder per E-Mail information@stadtbibliothek-chemnitz.de

3. Die Kunden werden nach erfolgreicher Bereitstellung informiert. Sie erhalten einen Abholzeitraum, eine Schließfachnummer und den notwendigen PIN-Code für das Schließfach in der Zentralbibliothek.

thek.

4. Beim Abholen können ausgeliehene Medien über den Rückgabeautomaten abgegeben werden.

5. Für die Legitimation beim Betreten des TIETZ ist der Bibliotheksausweis notwendig.

Hygieneregeln sind einzuhalten

1. Der kontaktlose Medienausleihservice in der Zentralbibliothek im TIETZ mit Terminvergabe (gemäß der gültigen Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung) wird angeboten, solange die Inzidenz in Chemnitz die 200er-Marke unterschreitet. Bei einem Anstieg des Infektionsgeschehens wird der Service wieder zurückgenommen.

2. Der Zutritt zur Zentralbibliothek

ist ausschließlich zur Abholung bestellter Medien und zur Rückgabe entliehener Medien gestattet. Zugang zum Haus erhalten nur Benutzerinnen und Benutzer mit gültigem Bibliotheksausweis und mit korrekter Mund-Nasen-Bedeckung.

3. Ein Zutrittsverbot gilt für alle Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, und für alle, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen.

weitere Informationen:
www.stadtbibliothek-chemnitz.de

Gute Gründe für ein Studium in Chemnitz

TU-Absolventin Susann Kappler vom Projekt-Team »TU4U« zieht in der erweiterten Version eines Videoclips zur TU Chemnitz und zur Stadt den Kulturhauptstadt-Joker.

»Es gibt nun ganz offiziell noch einen weiteren guten Grund für ein Studium in Chemnitz«, sagt Susann Kappler vom Projekt-Team »TU4U« der Technischen Universität Chemnitz und meint damit die einstimmige Bestätigung der Stadt Chemnitz als Kulturhauptstadt Europas 2025 durch die Kulturministerkonferenz Anfang Januar. Susann Kappler hat selbst von 2011 bis 2018 an der TU Chemnitz Wirtschaftswissenschaften im Bachelor sowie Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Master studierte.

Allen Studieninteressierten ruft sie nun in der »Extended Edition« eines Studienwerbevideos der TU Chemnitz zu: »Die nun kommenden Millioneninvestitionen und die internationale Aufmerksamkeit machen Chemnitz für Dich als Studienort noch attraktiver und geben Dir die Möglichkeit, Dich mit Deinen Stärken einzubringen.« Auf die Frage, warum man gerade in Chemnitz studieren sollte, hat Kappler aber noch weitere Antworten: Die Chemnitzer Universität biete ein vielseitiges Studienangebot, punkte durch eine persönliche Atmosphäre sowie zahlreiche Hilfsangebote zum Studienstart und sei international aufgestellt.



Für ein Studium in Chemnitz: Susann Kappler vom Projekt-Team »TU4U«.
Foto: TU Chemnitz

Der Videoclip, der um die erfolgreichen Chemnitzer Kulturhauptstadt-

Bewerbung erweitert wurde, wurde zu den 2. Virtuellen TUCtagen erstmals gezeigt. Darin stellt Kappler insgesamt elf plus eins gute Gründe für ein Studium in Chemnitz vor. »Ich würde mich freuen, wenn viele Studieninteressierte sich davon anstecken lassen und sich für die Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 und unsere Universität entscheiden.«

<https://youtu.be/adutEOvhyBQ>

Veterinäramt warnt vor Newcastle-Krankheit bei Tauben

Kürzlich wurde im Stadtteil Markersdorf in einem Brieftaubenbestand die Newcastle Krankheit (ND) amtlich festgestellt. Im Friedrich-Loeffler-Institut wurde das entsprechende Virus (Aviäre Orthoavulavirus-1 vom Taubentyp) nachgewiesen.

Die Newcastle Krankheit oder auch bekannt unter Paramyxovirose ist eine anzeigepflichtige Tierseuche und wird behördlich bekämpft. Die betroffenen Tauben befinden sich in Quarantäne. Der Taubenschlag wird gereinigt und desinfiziert. Übertragungen auf den Menschen sind selten. Sie sind nur möglich, wenn ein enger Kontakt zu erkrankten Tieren besteht. Die Krankheitssymptome beim Menschen gleichen denen einer leichten Grippe.

Die ND kommt in Ländern in Zentral- und Südamerika, Asien, Mittlerer Osten und Afrika vor. Aber auch in Europa werden immer wieder Ausbrüche der ND gemeldet. Für Hühner und Truthühner besteht

in Deutschland eine gesetzliche Impfpflicht. Das Virus ist für Vogelarten hoch ansteckend und kann neben den Tauben auch Hühner, Wachteln, Gänse, Wildvögel u.a. infizieren.

Die Infektion führt je nach Virus zu schweren Krankheitsverläufen mit hoher Sterblichkeit bei den Tieren. Es sind aber auch milde Verläufe bis zum vollständigem Ausbleiben von Krankheitsanzeichen möglich. Typische Anzeichen bei Tauben sind Durchfall und Orientierungsschwierigkeiten.

Die Erkrankung des Geflügels verursacht erhebliches Leid für das Einzeltier und zum Teil hohe Verluste im Bestand. Als einzige wirksame Bekämpfungsmaßnahme hat sich die Schutzimpfung der Tauben gegen das Virus bewährt. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz empfiehlt Haltern von Tauben dringend, regelmäßig ihren gesamten Bestand impfen zu lassen.

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 27. Januar 2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 2d der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 26. Januar 2021 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie

Der Konsum von Alkohol wird auf den öffentlichen Verkehrsflächen in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Innenstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn) untersagt:

Brückenstraße ab Theaterstraße, Kreuzungsbereich Brückenstr./Str. der Nationen, Bahnhofstraße, Theaterstraße ab Falkeplatz bis Brückenstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist neben stehender Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung und als Anlage beigefügt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 14. Februar 2021.

Gründe

Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG),

örtlich zuständig. Gemäß § 2d der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen in den Innenstädten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu untersagen. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt bzw. dem Landkreis festzulegen.

Auch dieses Verbot soll der Kontaktreduzierung und der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Es ist zu befürchten, dass sich ohne das Verbot Menschen im öffentlichen Raum zum Alkoholkonsum treffen und sich Gruppen bilden würden. Dies gilt insbesondere für die Verkehrsflächen im dem bezeichneten Innenstadtbereich.

Das Verbot greift im Übrigen nicht übermäßig in die Freiheitsrechte des Einzelnen ein.

Weiterer Handlungsbedarf wird gegenwärtig nicht gesehen. Eine Erweiterung auf sonstige öffentliche Orte im Sinne von § 2d SächsCoronaSchVO bleibt vorbehalten.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom Juli 2014 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar.

Die Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pres-

searbeit der Stadt Chemnitz begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Chemnitz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Wider-

spruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de.

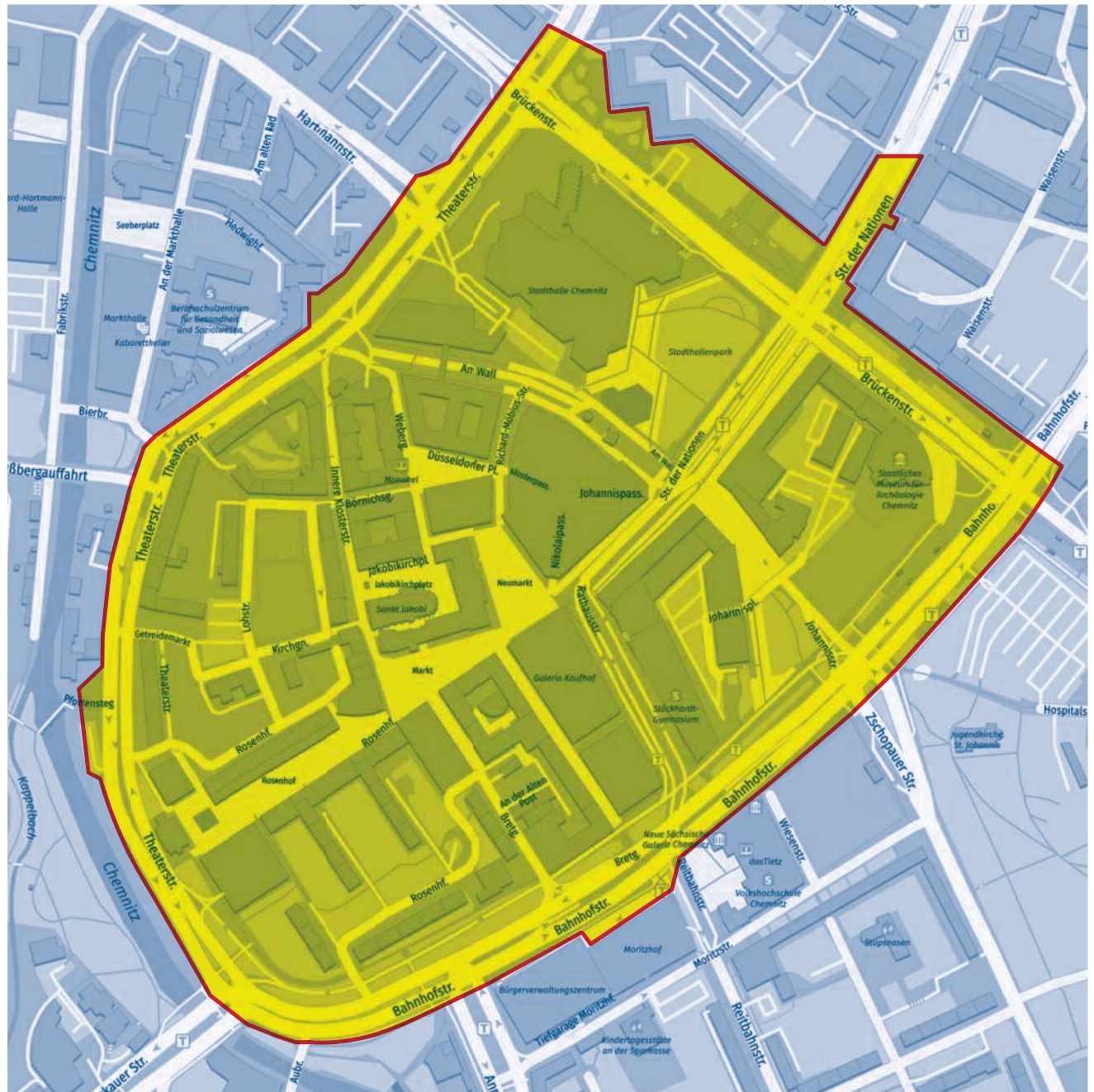
Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 27. Januar 2021

gez. Miko Runkel
Bürgermeister



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 27. Januar 2021

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 32 i. V. m. §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenersatzung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 26. Januar 2021 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anlässlich der Corona-Pandemie

1. Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken aus nicht ortsfesten Verkaufsständen (Imbiss-

stände u.a.) bleibt für das gesamte Stadtgebiet weiterhin untersagt. Dazu zählen insbesondere Imbisswagen, Gulaschkanonen, Anhänger und Hütten, die durch ihr Eigengewicht auf dem Boden lasten.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und gilt bis zum 14. Februar 2021.

Gründe:

Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG), örtlich zuständig.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung können die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Ein-

dämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Die Stadt Chemnitz hatte bereits per Allgemeinverfügung vom 18. Dezember 2020 und vom 8. Januar 2021 (befristet bis zum 31. Januar 2021) die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken aus nicht ortsfesten Verkaufsständen (Imbissständen u.a.) untersagt.

Die geltenden Regelungen hatten sich als nicht ausreichend erwiesen und zu den Anordnungen geführt. Auf die jeweiligen Begründungen wird insoweit Bezug genommen.

Zwar lässt die Corona-Schutz-Verordnung die Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ausnahmsweise zu, dies jedoch nur zum Verzehr in der eigenen Hauslichkeit oder am Arbeitsplatz (§ 4 Abs. 2 Nr. 23).

Um zu verhindern, dass der Verzehr von Imbissangeboten z.B. Bratwürsten auch tatsächlich nicht unweit der jeweiligen Verkaufsstände vor Ort und ohne Einhaltung der Hygieneregeln erfolgt, ist die o.g. Anordnung weiterhin erforderlich. Das gilt auch, wenn in der Folge die betroffenen Imbissstände nach wie vor zeitweilig nicht betrieben werden können. Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass zu den nicht ortsfesten Ver-

kaufsständen insbesondere auch Imbisswagen, Gulaschkanonen, Anhänger und Hütten, die durch ihr Eigengewicht auf dem Boden lasten, zählen.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom Juli 2014 (Bekanntmachungssatzung).

Eine Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar.

Die Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadt Chemnitz begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Chemnitz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de. Bei rechtswaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise:

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 27. Januar 2021

gez. Miko Runkel
Bürgermeister

Chemnitzer Viadukt: Eisenbahn-Bundesamt genehmigt Planänderung

Keine Lärmschutzwände notwendig

Wie die DB Netz mitteilt, liegt die Baugenehmigung zur denkmalgerechten Ertüchtigung der historischen Eisenbahnbrücke durch das Eisenbahn-Bundesamt nun vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Ende 2019 eingereichte Planänderung genehmigt. Bis 2025 wird das letzte Bauwerk des Chemnitzer Bahnbogens fertig gestellt und damit fit für die kommenden Jahrzehnte für den Schienenverkehr auf der Sachsen-Franken-Magistrale sein.

Wesentliche Kernpunkte der genehmigten Planung stellen sicher, dass bei der grundhaften Ertüchtigung der Denkmalcharakter der rund 120 Jahre alten und 275 Meter langen Brücke weitestgehend erhalten bleibt.

So kann etwa durch den Einbau



Die Baugenehmigung zur denkmalgerechten Ertüchtigung der historischen Eisenbahnbrücke liegt nun vor. Die genehmigte Planungsänderung soll sicherstellen, dass der Denkmalcharakter des 1901 eröffneten Viadukts bei der grundhaften Ertüchtigung weitestgehend erhalten bleibt. Wie die Deutsche Bahn am Dienstag mitteilte, soll das Chemnitz-Viadukt bis zum Kulturhauptstadtjahr 2025 fertig gestellt sein.

Foto: Andreas Seidel

einer Stahlbetonplatte auf den beiden innen liegenden Gleisen planmäßig auf Lärmschutzwände auf dem Viadukt verzichtet werden. Um die dadurch entstehenden Lasten aufzunehmen zu können, werden

die darunter liegenden, bereits überlasteten Stahlträger teilweise erneuert.

Zunächst wird im Herbst 2021 ein Zwischenzustand mittels einer Behelfskonstruktion neben dem Via-

dukt hergestellt. Beginn der eigentlichen Arbeiten ist im Frühjahr 2022 geplant. Dieses Jahr erfolgen die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen.

»Wir gehen davon aus, dass zum

Start in das für die Stadt und die Region wichtigen Jahres der Kulturhauptstadt 2025 alle größeren Baumaßnahmen abgeschlossen sein werden«, so Matthias Sieber, Projektleiter DB Netz.

Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Mittwoch, den 10.02.2021, 15:00 Uhr, Stadthalle Chemnitz, Carlowitz-Saal (ehemals kleiner Saal), Theaterstraße 3, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
5. Petitionsvorlagen
- 5.1. Benennung einer Straße in Chemnitz nach General Friedrich Olbricht
Vorlage: P-008/2020
Einreicher: Herr Horst Otto aus Chemnitz
- 5.2. Lärmschutzmaßnahmen für die im Bereich des Chemnitzer Südrings betroffenen Wohngebiete der Wohnungsbau-genossenschaft Chemnitz-Helbersdorf eG

- Vorlage: P-009/2020**
Einreicher: Wohnungsbau-genossenschaft Chemnitz-Helbersdorf eG und 151 Unterzeichner
6. Beschlussvorlagen
 - 6.1. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH – CWE –
Vorlage: B-263/2020
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
 - 6.2. Wahl eines leitenden Bediensteten als Vertreter der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz, des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum sowie des Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Vorlage: B-042/2021
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

- 6.3. Verstetigung der Betreuung von Bürgerplattformen in Chemnitz
Vorlage: B-030/2021
Einreicher: Oberbürgermeister/Amt 15
- 6.4. Entscheidung über zukünftige Nutzung der Talsperre Euba
Vorlage: B-226/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 6.5. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-221/2020
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67
- 6.6. Umsetzung BA 117/2020 – Stärkung des Baudezernates Beschlusspunkt 3 – Geplante Neumaßnahmen der Jahre 2021/2022
Vorlage: B-026/2021
Einreicher: Dezernat 6
7. Beschlussanträge

- 7.1. Kleingärten
Vorlage: BA-114/2020
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- 7.2. Evaluation der Zielkonzeption des Botanischen Gartens
Vorlage: BA-001/2021
Einreicher: CDU, FG DIE LINKE / DIE PARTEI, FG BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP
- 7.3. Ämter-Leitfaden zum Zuverdienst
Vorlage: BA-003/2021
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- 7.4. Durchgängig barrierearmer und attraktiver Bahnsteigtunnel
Vorlage: BA-004/2021
Einreicher: FG BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, FG DIE LINKE / Die PARTEI, SPD, FDP

- 7.5. 1. Maßnahmenpaket zur Abfederung der durch die Regierungsmaßnahmen verursachten Schäden
Vorlage: BA-006/2021
Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ
 - 7.6. Stellungnahme Berufsschulnetzplanung
Vorlage: BA-009/2021
Einreicher: SPD-Fraktion, CDU-Ratsfraktion, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI, FDP-Fraktion
 8. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte
 9. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich –
- Sven Schulze //**
Oberbürgermeister

Hinweis auf fällige Gewerbesteuer 2021**Das Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz informiert:**

Am 15. Februar 2021 werden die Gewerbesteuervorauszahlungen für das I. Quartal 2021 fällig. Steuerpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden hiermit an den Zahlungstermin erinnert. Es wird um Beachtung gebeten, dass der Zahlungsbetrag für den 15.02.2021 von der letzten Vor-

auszahlungsrate 15.11.2020 abweichen kann. Maßgebend für die Höhe der Vorauszahlungsrate ist der letzte Gewerbesteuerbescheid. Enthält dieser keine konkrete Fälligkeit 15.02.2021 sind die Vorauszahlungen im Abschnitt „Festsetzung künftiger Gewerbesteuer-vorauszahlungen“ in der festgesetzten Höhe ausgewiesen und zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu zahlen, ohne dass

es eines erneuten Bescheides bedarf; und zwar solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

Auf die im Gewerbesteuerbescheid benannten Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung hinsichtlich entstehender Kosten für Mahnung und die Entstehung von Säumniszuschlägen nach § 240 Abgabenordnung wird nochmals hingewiesen.

Hinweis auf fällige Grundsteuer 2021**Das Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz informiert:**

Der letzte vorliegende Grundsteuerbescheid behält so lange seine Gültigkeit, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Die Grundsteuer wird somit mit dem im zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid festgelegten Vierteljahresbetrag jeweils am 15. Februar,

15. Mai, 15. August und 15. November bzw. als Jahresbetrag zum 15. August, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt oder als Jahresbetrag zum 1. Juli (sofern der Antrag des Steuerpflichtigen bis 30.09. des Vorjahres gestellt wurde) fällig.

Grundsteuerpflichtige werden gebeten, die Grundsteuer für 2021

ohne besondere Aufforderung weiterhin bis zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem für das Kalenderjahr 2020 bzw. dem zuletzt zugesandten Bescheid ergeben, auf eines der Bankkonten der Stadt Chemnitz zu überweisen oder einzuzahlen bzw. vom SEPA-Lastschrift-einzugsverfahren Gebrauch zu machen.

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Bildbefahrung, Bestandsdatenerhebung, Zustandserfassung und -bewertung des Straßennetzes der Stadt Chemnitz, Hosting der Bilddaten und Laufendhaltung der Daten

Vergabenummer: 10/18/20/035
Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:
<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.
Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:
E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>.
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067, Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur
Matthias Nowak
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. 0371 488-1533
Fax 0371 488-1595

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH

Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz
E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 01.01.2020



Stellenangebot

ARBEITEN IN DER STADT DER MODERNE



Wir suchen in Teilzeit mit 20 Wochenstunden
für die Kunstsammlungen Chemnitz einen:

SACHBEARBEITER KOMMUNIKATION, MARKETING, FUNDRAISING (M/W/D)

Kennziffer: 49/01 Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1165 o. -1103



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung
unter Angabe der Kennziffer.

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs



Öffentliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich „ehem. Bahnhofsareal Altendorf“ im Stadtteil Altendorf)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 19.01.2021 den geänderten Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Bereich „ehem. Bahnhofsareal Altendorf“ im Stadtteil Altendorf) mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Der Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Stellungnahme vom 12.09.2017 mit Hinweisen zu Geologie, Hydrogeologie und natürlicher Radioaktivität (Radonkonzentration in der Bodenluft) sowie zum Umgang mit verbautem Haldenmaterial (Hinweis, dass 1989 Haldenmaterial aus Alberoda für das Objekt „Gutsweg“ für Tragschichtmaterial beantragt wurde).
- Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle, Stellungnahme vom 21.08.2017 zu Belangen des Artenschutzes auf Basis des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz gemäß Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ mit Festlegung relevanter Multifunktionsräume für Fledermäuse.
- Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens Stellungnahme vom 14.09.2017 in Vertretung für die GRÜNE LIGA Sachsen e.V., den Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. und den Landesjagdverband Sachsen e.V. mit dem Hinweis des GRÜNE LIGA Sachsen e.V., das vorhandene Grün in die Neugestaltung des Gebietes mit einzu beziehen.
- BUND LV Sachsen e.V. Stellungnahme vom 12.09.2017 zu Belangen der Artenvielfalt von Flora und Fauna insbesondere Fledermäuse und Eidechsen im Bereich der Teilflächen 2 und 3 sowie dem Erfordernis einer entsprechenden vertiefenden Untersuchung.
- Umweltamt der Stadt Chemnitz, Stellungnahme vom 13.09.2017 mit Hinweisen zu den Belangen der Schutzgüter sowie zu Belangen des Artenschutzes als Teil des Umweltberichtes.
- Öffentlichkeit, Stellungnahme vom 08.09.2017 zu Belangen der Artenvielfalt von Flora und Fauna insbesondere Eisvögel, Eulen, Fledermäuse, Igel, Füchse etc.
- Öffentlichkeit, Stellungnahme vom 08.09.2017 mit Hinweisen zu den Belangen des Artenschutzes aufgrund der geplanter Bebauung
- Öffentlichkeit, Stellungnahme vom 22.11.2018 mit Hinweisen

zu den Belangen von Hochwassergefahren aufgrund von geplanter Bebauung und künftige Grüngestaltung des gesamten Areal.

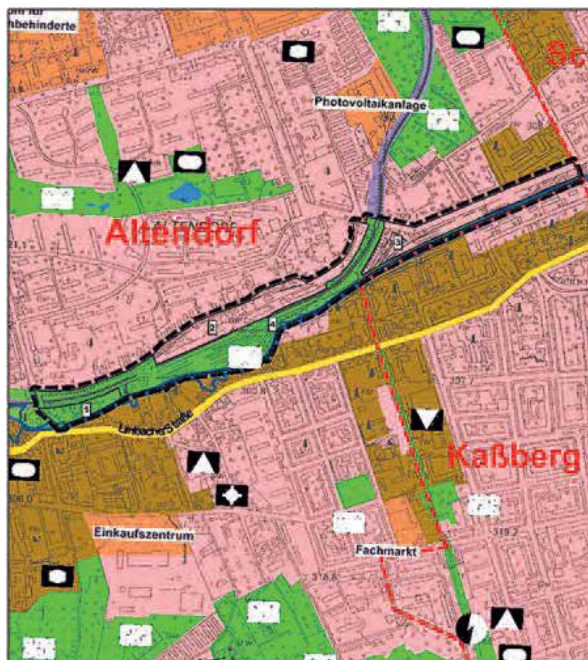
werden im Zeitraum vom **08.02.2021 bis 12.03.2021** öffentlich ausgelegt.

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.chemnitz.de/oeffentliche_auslegungen sowie im Landesportal Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSiG besteht im Zeitraum der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, die Planunterlagen im Eingangsbereich des Neuen Technischen Rathauses, Friedensplatz 1 während der nachfolgend genannten Zeiten einzusehen:

montags bis mittwochs von 08.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
donnerstags von 08.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
freitags von 08.30 – 12.00 Uhr
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht in der Fassung vom August 2018 mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme, Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter (Teil B der Planbegründung)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 07.12.2015 als Artenschutzfachbeitrag zum Rahmenplan Bahnhof Chemnitz-Altendorf, folgende wesentlichen Belange wurden geprüft:
 - Für Arten, für die das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Wirkungen entfalten kann, wurde geprüft, inwieweit eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände stattfindet. Das betrifft die Artengruppen xylobionte Käfer, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, sonstige Säugetiere und Vögel.
 - Im Ergebnis wurden 22 aktuelle Brutvogelarten und weitere 11 Arten als sporadische oder potentielle Brutvögel sowie 7 Arten Fledermäuse festgestellt. Ein Vorkommen des Edelkrebses im Bearbeitungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere streng geschützte Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer und sonstige Wirbellose sowie

**Entwurf****43. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Ausschnitt Stadtteil Altendorf
Bereich „ehem. Bahnhofsareal Altendorf“

M 1 : 10 000

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

Teilfläche	bisherige Darstellung	neue Planungsabsicht	Größe
1	Fläche für Bahnanlagen	Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage	0,9 ha
2	Fläche für Bahnanlagen	Wohnbaufläche	3,5 ha
3	Fläche für Bahnanlagen	Wohnbaufläche	3,2 ha
4	Fläche für Bahnanlagen	Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage	7,1 ha

Wohnbaufläche
Grünfläche (mit Zweckbestimmung) Parkanlage

Hinweis:
Die Änderungen zum Flächennutzungsplan erfolgen aus rechtlichen Gründen auf der topografischen Kartengrundlage des seit dem 24.10.2001 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz.

CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE
Stadtplanungsamt

Schmetterlinge wie der Nachkerzenschwärmer wurden nicht nachgewiesen. Es werden für die betroffenen Arten im Gebiet Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote vorgeschlagen.

- Gutachten zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 19.10.2019 für den Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“, folgende wesentlichen Belange wurden geprüft:

- Die Nutzungsänderung des momentan überwiegend aufgegebenen und mit Ruderalvegetation sowie jungen Gehölzen bewachsenen Bahnhofsareals kann unter Umständen streng geschützte Arten beeinträchtigen. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und der Abschichtung aller in Sachsen vorkommenden streng geschützten Arten aus dem Jahr 2015 wurden im Wesentlichen übernommen und aktualisiert.
- In Folge der Wirkungen des Bebauungsplanes können streng geschützte Arten potentiell getötet oder verletzt werden und verlieren ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Tötung oder Verletzung von Individuen dieser Arten ist jedoch weitgehend vermeidbar.
- Vom Verlust ihrer Fortpflanzungsstätte sind insbesondere 21 Arten Brutvögel betroffen. Sie betreffen überwiegend in Sachsen häufige Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population sich auch ohne spezielle Maßnahmen voraussichtlich dadurch nicht verschlechtern wird. Ein Verlust eines Brutreviers des Gartenrotschwanzes ist jedoch als Verletzung des Verbotes gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG zu werten, weil die Chemnitzer Population dieser Art in einem unzureichenden Erhaltungszustand ist.

- Fledermäuse sind nach aktueller Kenntnis nicht von der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote betroffen, da die hier vorkommenden Arten das Gebiet nur als Jagdhabitat nutzen und keine Quartiere gefunden wurden.
- Es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote vorgeschlagen. Überwiegend sind diese Maßnahmen bereits im Ergebnis des Artenschutzgutachtens zum Rahmenplan entwickelt und in den Bebauungsplan übernommen worden. Diese schließen auch mögliche CEF-Maßnahmen ein.
- Mit der Renaturierung des Pleißenbaches, die im Rahmen eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens zu planen und zu genehmigen ist, können besonders Auswirkungen auf geschützte Arten verbunden sein. Für diese Maßnahme und für den Ersatzneubau der Brücke am Stadtgut wird deshalb eine ökologische Baubegleitung von Anfang an empfohlen.

- Schalltechnische Untersuchungen nach DIN 18005-1, Projekt: Bebauungsplan Nr. 16/12 „Bahnhofsareal Altendorf“ vom 04.12.2019
- Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung war unter Beachtung der vorhandenen Vorbelastung durch verschiedenartige Lärmquellenarten (Straßen, Gewerbe) zu untersuchen, unter welchen schalltechnischen Bedingungen die geplanten Nutzungen einordenbar und realisierbar sind.
- Die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ wird aus Sicht des Schall-Immissions-schutzes und unter Berücksichtigung der innerstädtischen Verkehrslage als umsetzbar angesehen, wobei Ausgleichsmaßnahmen in Form von passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, um der Lärmeinwirkung durch die Paul-Jäkel-Straße pla-

nerisch entgegenzuwirken.

- Aus den Untersuchungsergebnissen waren Formulierungen von Festsetzungen zum Schall-Immissionschutz des Bebauungsplanes vorzuschlagen.

Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit schriftliche Stellungnahmen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. **Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.**

Postanschrift:
Stadt Chemnitz
Stadtplanungsamt
09106 Chemnitz
E-Mail: stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Chemnitz, den 22.01.2021

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

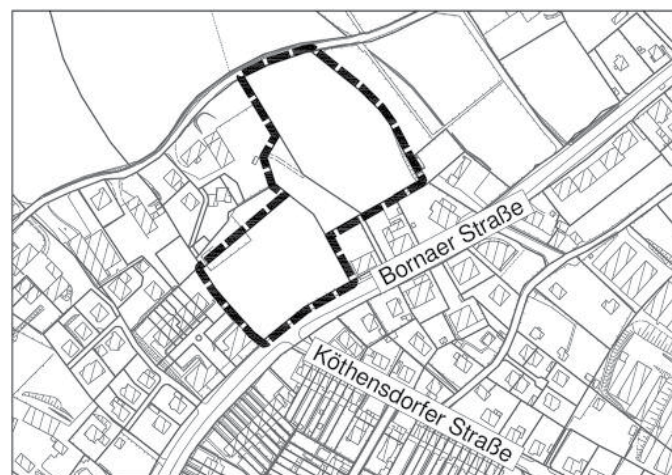
**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/04
„Wohngebiet an der Bornaer Straße“**

Auf Grund des § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 19.01.2021 Folgendes beschlossen hat:

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/04 „Wohngebiet an der Bornaer Straße“, Beschluss-Nr. B-063/2019 des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 19.03.2019, wird aufgehoben.

Chemnitz, den 22.01.2021

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.19/04
„Wohngebiet an der Bornaer Straße“**

Gemarkung: Borna



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/01
„Wohngebiet an der Bornaer Straße“**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 19.01.2021 Folgendes beschlossen hat:

Größe des Plangebietes beträgt 1,3 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die Planzeichnung gemäß Anlage 3 bestimmt.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im neuen Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1 unterrichten.

1. In der Gemarkung Borna im Bereich zwischen der Bornaer Straße und der Auerswalder Straße soll der Bebauungsplan Nr. 21/01 „Wohngebiet an der Bornaer Straße“ aufgestellt werden.

Planungsziel ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von 4 Doppelhäusern und 9 Einfamilienhäusern.

Weiteres Planungsziel ist die Schaffung einer dauerhaft öffentlich nutzbaren, fuß- und radgängigen Wegeverbindung zwischen Bornaer und Auerswalder Straße.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes beinhaltet die Flurstücke 14/1, 14/18 und 14/19 der Gemarkung Borna. Die

2. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden. Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

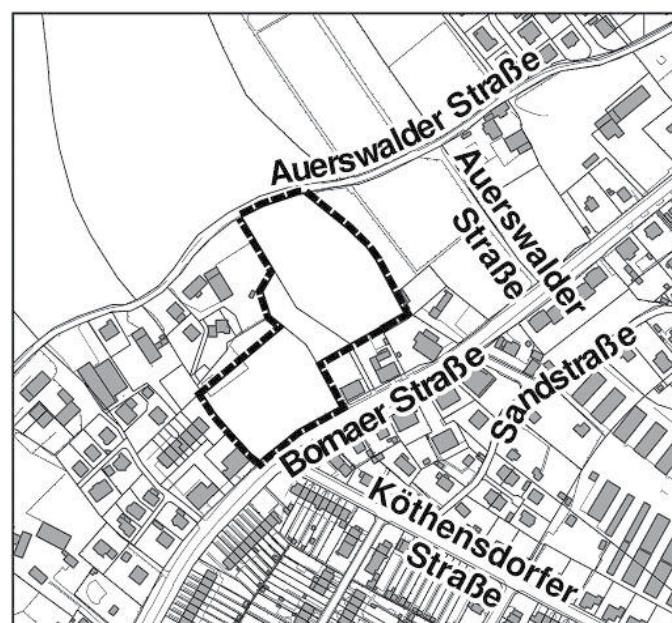
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Von der Öffentlichkeit können schriftliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz abgegeben werden.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

Chemnitz, den 22.01.2021

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt



**Bebauungsplan Nr. 21/01
„Wohngebiet an der Bornaer Straße“**

Gemarkung: Borna



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Bekanntmachung der Stadt Chemnitz über die Einziehung eines Teiles einer Straßenfläche (Zufahrt)
nach § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)**

(Az.: 66.14.04/767/20)

1. Straßenbeschreibung

„Gabelsbergerstraße“, Flurstück 143c (Zufahrt), Gemarkung Reichenbrand, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 310

2. Verfügung

Der unter 1. näher bezeichnete Straßenabschnitt wird gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom

20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) auf einer Länge von 57 m eingezo-gen. Mit der Einziehung entfallen gemäß § 8 Abs. 5 SächsStrG Gemeingebrauch (§ 14 SächsStrG) und Sondernutzung (§ 18 SächsStrG).

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann unter Beachtung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 0371 (Chemnitz) -4 88-77 41 in der Stadtverwal-

tung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-

stelle der Stadt Chemnitz unter Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach

(beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 07.01.2021

Sven Schulze //
Oberbürgermeister